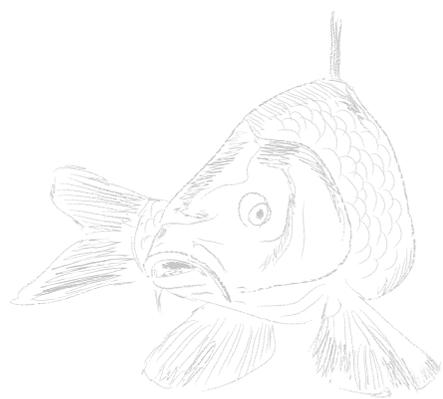


- Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig; von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren;
- Ein Teichbuch mit Aufzeichnungen über Datum, Art und Menge der eingesetzten Fische, der Abfischtermine und-ergebnisse, Art und Menge der in einer Zeiteinheit (Tag, Woche oder Monat) eingesetzten Futtermittel, Datum, Art und Menge der eingesetzten Düngemittel und Medikamente (inkl. Desinfektionsmittel) sowie Datum und Umfang des Röhrichschnittes und der Gehölzpflege ist zu führen.
- Einhaltung aller spezifischen Bewirtschaftungsauflagen, die aufgrund der Ausweisung als Natura-2000-Gebiet für die beantragten Teiche festgelegt wurden.

#### Kontrollen und Aufbewahrung der Unterlagen

- Für stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der Teichwirtschaftsbetriebe über die Einhaltung der Förderpflichtungen wurde das Bundesamt für Wasserwirtschaft – Abteilung Ökologische Station Waldviertel beauftragt.
- Das Führen eines Teichbuches dient als Basis für Nachweise bei Kontrollen.
- Ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung sind alle Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



#### Förderstellen – Antragsentgegennahme und Abwicklung

##### Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Tel. 02742 9005 12909  
E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

##### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 8- Umwelt, Energie und Naturschutz  
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt  
Tel. 05 0536 18435  
E-Mail: georg.haimburger@ktn.gv.at

##### Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel. 0732 7720 11817  
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

##### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4- Lebensgrundlagen und Energie  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg  
Tel. 0662 8042 2368  
E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

##### Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Agrar  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel. 0512 508 3907  
E-Mail: gr.agrar@tirol.gv.at

##### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel. 02682 600 2456  
post.a4-foerderwesen@bgld.gv.at

##### Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
Tel. 05574 77986 14  
E-Mail: nikolaus.schotzko@vorarlberg.at

##### Steiermark

Bezirkskammer Deutschlandsberg  
Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg  
Tel. 03462 2264 4202  
E-Mail: michael.temmel@lk-stmk.at  
Landwirtschaftskammer Steiermark  
Am Tieberhof 31, 8200 Gleisdorf  
Tel. 03112 7737 8041  
E-Mail: margit.krenosz@lk-stmk.at

##### Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien  
Tel. 01 25200 483  
E-Mail: mayer-unterholzner@wirtschaftsagentur.at  
Tel. 01 25200 461  
E-Mail: strobl@wirtschaftsagentur.at



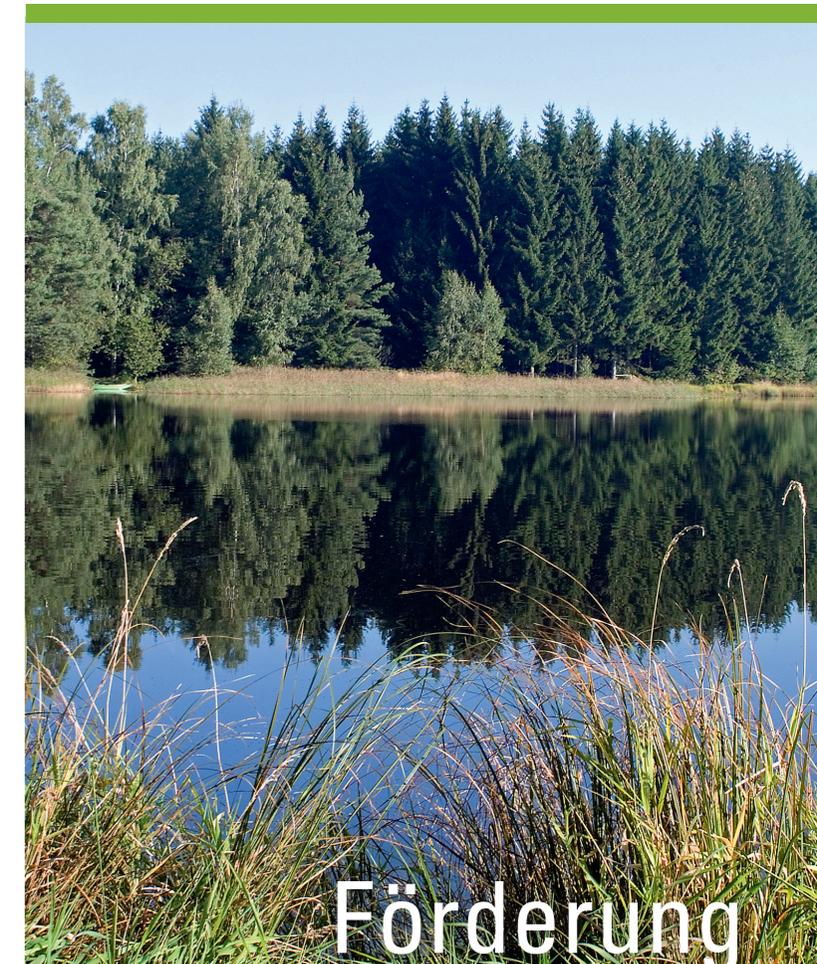
#### Impressum:

Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut NÖ in Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten,  
Redaktion und Inhalt: DI DI Leo Kirchmaier und DI Melanie Haslauer, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat 3.1 Tierzucht und Tiergesundheit, aquakultur@lk-noe.at,  
Layout: Eva Kail, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer  
Fotos: Florian Kainz/Archiv Aqua  
Druck: Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

März 2022

lk

Ländliches Fortbildungsinstitut LFI



# Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
EMFF 2014–2020  
Europäische Union  
Her innerviert Europa in eine nachhaltige Zukunft

## Art und Ziele der Förderung

- **jährlichen Prämien** für „förderfähige Teichflächen“
- Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten durch die Einhaltung der Auflagen für die ökologisch wertvolle, extensive und biologische Bewirtschaftung von Teichen.
- So bewirtschaftete Teiche leisten vielfältige Ökosystemleistungen und treffen damit viele nationale als auch internationale Strategien und Ziele. Nur durch die Bewirtschaftung können diese Ziele erreicht werden, andernfalls drohen diese Teich durch Nichtbewirtschaftung zu verlanden und können damit diese Ökosystemleistungen nicht mehr erfüllen.

## Verpflichtungs- und Vertragszeitraum

- mind. 5 Jahre oder höchstens 6 Jahre
- frühestens 01. Jänner 2022 bis längstens 31. Dezember 2027

## Förderausmaß pro ha förderfähige Teichfläche

- Basisprämie: **450 € / ha und Jahr**
- Zuschlag biologische Aquakulturproduktion: **100 € / ha und Jahr**

## Auszahlung

Durch die Agrarmarkt Austria (AMA) jeweils spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vertragsjahres.

## Förderungsvoraussetzungen

- **Mindestteilnahmefläche 0,5 ha förderfähige Teichfläche** (in Österreich liegend) im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Die Summe der förderfähigen Teichfläche des Betriebes ist relevant, einzelne Teiche können auch kleiner als 0,5 ha sein.
- Bestätigung über **den naturschutzfachlichen Wert** der Teichanlage. Der Nachweis kann entfallen, wenn für die einzelnen Teiche bereits aus vorheri-

- gen Förderprogrammen eine Projektbestätigung vorliegt.
- Weiters kann der Nachweis entfallen, wenn die Teiche in Natura-2000 Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen oder die Verlandungszonen mindestens 5 % der Teichfläche ausmachen.
- Für die Gewährung des **Bio-Zuschlages** sind für das jeweilige Kalenderjahr die Auflagen der Verordnung (EU) 2018/848 für die beantragte Teichanlage einzuhalten.
- Der Bio-Zuschlag kann für Teichanlagen auch innerhalb des Verpflichtungszeitraumes beantragt werden.

## Antrag, Unterlagen und Ablauf

- **Zwei Einstiegsmöglichkeiten:** 01.10.2021 bis 15.05.2022 (6-jährige Verpflichtung) oder 01.10.22 bis 31.12.2022 (5-jährige Verpflichtung).
- Der Antrag gilt für die gesamte Verpflichtungsdauer und **muss nicht jährlich neu gestellt werden.**
- Vorgesehenes Antragsformblatt wird auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle zur Verfügung gestellt.
- **Der Einstieg ist nach dem 31.12.2022 nicht mehr möglich.**
- Generell sind relevante Unterlagen, die den Förderstellen bereits aus vorherigen Teichflächen-Förderprogrammen bekannt sind, für diese Teiche zur Beantragung der Förderung nicht nochmals zu übermitteln.
- Fehlen Projektbestätigungen über den naturschutzfachlichen Wert der Teiche, können diese durch die Naturschutzabteilungen des jew. Bundeslandes eingeholt werden.
- Der Bezug habende **Einheitswert** (gemäß Hauptfeststellung 2014) für jede Teichanlage ist Basis der **Beurteilung der förderfähigen Teichfläche**, die sich aus der „Teichfläche“ und „Verlandungszone“ zusammensetzt.
- In Spezialfällen kann auch eine fachliche Bescheini-

gung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft über die Nutzung als Teichanlage sowie der Beurteilung der Flächenausmaße dienen.

## Änderungen - Meldungen

Änderungen bei den Förderungsvoraussetzungen und Bewirtschaftungsverhältnissen (z.B. Verpachtung von Teichen) sind den Förderstellen unverzüglich schriftlich zu melden.

## Förderungsverpflichtungen/Bewirtschaftungsauflagen

- Ein Mindestbesatz von 50 kg Karpfen und/oder deren Nebenfischen pro ha Teichfläche zumindest in jedem zweiten Jahr; ein ausschließlicher Besatz mit Karpfen ist nicht zulässig (Ausnahme: Brutvorstreck- und Brutstreckteiche);
- Eine Abfischung muss zumindest in jedem zweiten Jahr erfolgen;
- Die Intensitätsstufe 1 (Jahresproduktion von 1.500 kg/ha Teichfläche) AEV Aquakultur darf nicht überschritten werden;
- Die Düngung ist nur mit organischen Düngemitteln zulässig;
- Die Fütterung ist nur mit Getreide, Mais, Ölpressekuchen oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig;
- Unbeschadet der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen und Verpflichtungen ist die Verlandungszone einer Teichanlage zumindest im bestehenden Ausmaß gemäß Ausweisung im letzten Einheitswertbescheid gemäß Punkt 5 zu erhalten;
- Der Schnitt von Röhricht ist nur abschnittsweise und nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
- Die Gehölzpflege ist nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
- Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten

Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser- nicht zulässig;

- Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauf folgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe;
- Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten;
- Öffentliche Nebennutzungen des Teiches oder des Teichufers sind grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen bleiben nachweislich traditionell bestehende Nebennutzungen geringfügigen Ausmaßes wie etwa für Abfischfeste, zu Badezwecken oder zur Naherholung und Naturbeobachtung. Angeln ist nur für den Eigenbedarf und zur Probeabfischung zulässig. Gegebenenfalls können Teilflächen, die einer kommerziellen öffentlichen Nebennutzung unterliegen von der förderfähigen Teichfläche eines Teiches abgezogen werden, so dies nicht die generelle Zuordnung des Teiches zur Teichwirtschaft im Sinne der Einheitsbewertung gemäß Punkt 5 der SRL ausschließt und eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen damit nicht mehr gegeben ist. In diesem Falle ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für Wasserwirtschaft vom Förderungswerber einzuholen, die bindend ist.
- Grabungen, Baggerungen oder die Errichtung von baulichen Anlagen sind nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landes zulässig. Davon ausgenommen ist die Entfernung von Schlamm aus der Fischgrube zur Schlammaustragsverringering in den Vorfluter, laufend wiederkehrende teichbauliche Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Wellenschlagsicherung der Dämme, Freihalten der Zulauf- und Ablaufgräben), den Schutz vor Prädatoren (z.B. Einzäunungen, Überspannungen) und behördlich vorgeschriebene Maßnahmen;